

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3267/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3268/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Honduras** 2
- Verordnung (EWG) Nr. 3269/82 der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3270/82 der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3271/82 der Kommission vom 2. Dezember 1982 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3272/82 der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3273/82 der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Aufteilung der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3274/82 der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3275/82 der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 14

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

82/822/EWG :

- * **Einundvierzigste Richtlinie der Kommission vom 19. November 1982 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung 16**

82/823/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. November 1982 zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus der Türkei stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen T-Shirts 20**

82/824/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 22. November 1982 zur Erteilung von Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 22**

82/825/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. November 1982 zur Änderung der Entscheidung 82/351/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden 23**

82/826/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. November 1982 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest 24**

82/827/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. November 1982 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest 25**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3267/82 DES RATES

vom 3. Dezember 1982

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zu dem bevorstehenden Erlaß von Vorschriften zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3658/81 ⁽⁴⁾, genannten Bestimmungen um ein Jahr zu verlängern. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Verlängerung keine Schwierigkeiten mit sich bringt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „31. Dezember 1983“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. CHRISTENSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 22. 12. 1981, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3268/82 DES RATES**vom 3. Dezember 1982****über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Honduras****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 des Rates vom 26. April 1982 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 ⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/82 ⁽³⁾, ist eine Reserve von 10 990 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen. Von dieser Reserve sind noch bestimmte Mengen verfügbar.

Die Gemeinschaft hat einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten von Honduras erhalten. Der Bedarf dieses Landes rechtfertigt eine Hilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Von den noch verfügbaren Mengen an Magermilchpulver der Reserve nach der Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 werden 2 000 Tonnen Honduras als Nahrungsmittelhilfe zugeteilt. Für 1 000 Tonnen dieser Menge bezieht sich die Finanzierungsweise auf den Wert des Magermilchpulvers auf der cif-Stufe.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Ch. CHRISTENSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3269/82 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1982

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Dezember 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	110,28
10.01 B II	Hartweizen	150,17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	102,88 ⁽³⁾
10.03	Gerste	106,90
10.04	Hafer	85,53
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	109,63 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	28,35 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	100,78 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	168,44
11.01 B	Mehl von Roggen	158,11
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	246,08
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	180,74

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3270/82 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1982

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Dezember 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3271/82 DER KOMMISSION
vom 2. Dezember 1982
zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit
Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorien 23, 29, 31, 33 und 80), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in China, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Höhen überschritten oder drohen sie zu überschreiten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurden China Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, werden für die betreffenden Waren vorläufige Höchstmengen festgesetzt.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Frankreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schifffladescheins nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Alle ab 1. Januar 1982 aus China versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufigen Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die nach Abschluß der eingeleiteten Konsultationen endgültige Höchstmengen festlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1982

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
23	56.05 B	56.05-51; 55; 61; 65; 71; 75; 81; 85; 91; 95; 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern: Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	F	Tonnen	300
29	61.02 B II e) 3 aa) bb) cc)	61.02-42; 43; 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	F	1 000 Stück	40
31	61.09 D	61.09-50	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	China	F	1 000 Stück	450
33	51.04 A III a) 62.03 B II b) 1	51.04-06 62.03-96	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	China	F	Tonnen	235

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
80	61.02 A 61.04 A	61.02-01 ; 03 61.04-01 ; 09	<p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>A. Säuglingskleidung :</p> <p>Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86</p> <p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>A. Säuglingskleidung :</p> <p>Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.</p> <p>Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	China	F	Tonnen	70

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3272/82 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission⁽³⁾ regelt den Inhalt des Betriebsbogens, der zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden muß.Die auf diesen Betriebsbogen gesammelten Daten müssen den durch die Gemeinschaftsregelung, insbesondere durch die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten⁽⁴⁾, festgelegten Definitionen entsprechen.

Es empfiehlt sich, Änderungen in der Gestaltung des Betriebsbogens zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Definitionen und Anleitungen zum Betriebsbogen in Anhang II Kapitel II Teil A der Verordnung

(EWG) Nr. 2237/77 erhält der Absatz „6. Benachteiligtes Gebiet“ folgende Fassung:

„6. Benachteiligtes GebietMan gibt an, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in einem Gebiet liegt, das Gegenstand der Richtlinie 75/268/EWG des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten⁽¹⁾ ist.

1 = Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes liegt nicht in den betreffenden Gebieten,

2 = der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes liegt in benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG,

3 = der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes liegt in Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG,

4 = man gibt den Code 4 an in den Mitgliedstaaten, in denen diese Gebiete so zahlreich und so klein sind, daß die Information nicht signifikant ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.”*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1983/84.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 17. 10. 1977, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3273/82 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Aufteilung der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 ist die ohne Zusatzbetrag einführbare Menge unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme und neuer Lieferländer zwischen den Lieferländern aufzuteilen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2801/82 ⁽⁵⁾, ist die Menge für 1982 aufgeteilt worden.

Nunmehr ist diese Aufteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 vorzusehen.

Die Erfahrung zeigt, daß die wöchentlichen Mitteilungen der Lizenzanträge durch die Mitgliedstaaten zweckmäßigerweise durch eine monatliche Mitteilung der erteilten Lizenzen ersetzt werden sollten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 zwischen den Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt :

(Nettogewicht in Tonnen)

Einfuhrland	Ursprungsland					
	China	Korea	Taiwan	Hongkong	Spanien	Sonstige
Belgien	278	—	10	—	12	—
Luxemburg						
Dänemark	536	20	—	—	—	—
Deutschland	24 065	5 331	891	430	1 014	1 514
Griechenland	7	7	108	—	60	54
Frankreich	2	—	6	—	—	8
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	3	—	4	—	—	11
Niederlande	62	50	13	—	—	—
Vereinigtes Königreich	124	22	104	4	—	—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 295 vom 21. 10. 1982, S. 25.

Zur Bestimmung der 1983 noch zur Einfuhr verbleibenden Mengen können die vorstehenden Mengen anhand der Angaben über die Mengen geändert werden, für die bis zum 30. September 1983 Lizenzen erteilt worden sind."

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Monat die Mengen mit, für die Einfuhrlizenzen erteilt worden sind, und

— geben dazu den Ursprung der Erzeugnisse an, auf die sich die Lizenzen beziehen, und

— führen die Mengen gesondert an, für die Lizenzen mit oder ohne Vermerk gemäß Artikel 6 ausgestellt worden sind.

Diese Angaben sind der Kommission spätestens am 9. jedes Monats für die Angaben betreffend die im Vormonat erteilten Lizenzen mitzuteilen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3274/82 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3265/82⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 343 vom 4. 12. 1982, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	38,84 36,47 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3275/82 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1982
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/82⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3266/82⁽⁸⁾, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1982

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Dezember 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁹⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/82⁽¹¹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3169/82 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1982 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (²) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
 (⁴) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
 (⁵) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
 (⁶) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
 (⁷) ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 11.
 (⁸) ABl. Nr. L 343 vom 4. 12. 1982, S. 14.

(⁹) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
 (¹⁰) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
 (¹¹) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 D ^(?)	159,83	153,79
11.02 A IV ^(?)	159,83	153,79
11.02 B I a) 2 aa)	90,17	87,15
11.02 B I a) 2 bb) ^(?)	156,81	153,79
11.02 B I b) 2 ^(?)	156,81	153,79
11.02 B II a) ^(?)	149,11	146,09
11.02 C I ^(?)	178,76	175,74
11.02 C IV ^(?)	139,72	136,70
11.02 D I ^(?)	115,06	112,04
11.02 D IV ^(?)	90,17	87,15
11.02 E I a) 2 ^(?)	90,17	87,15
11.02 E I b) 2 ^(?)	176,92	170,88
11.02 E II a) ^(?)	203,75	197,71
11.02 F I ^(?)	203,75	197,71
11.02 F IV ^(?)	159,83	153,79
11.02 G I	88,42	82,38
11.07 A I a)	206,40	195,52
11.07 A I b)	156,97	146,09
11.08 A III	203,59	183,04
11.09	514,14	332,80

^(?) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EINUNDVIERZIGSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 19. November 1982

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(82/822/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die vierzigste Richtlinie der Kommission 82/474/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6, in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Es ist angezeigt, die Klassifizierung einiger technischer Zusatzstoffe hinsichtlich ihrer Wirkung zu ändern und in einigen Fällen ihre Verwendung einzuschränken.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die zur Gruppe der Silikate gehörenden Zusatzstoffe, die in der Tierernährung verwendet werden können, näher zu spezifizieren.

Es ist angezeigt, die Anwendungsbedingungen für das Antibiotikum „Nosiheptid“ und das Coccidiostatikum „Nicarbazin“ genauer festzulegen.

Da die Prüfung verschiedener zur Zeit in Anhang II eingetragener und somit auf einzelstaatlicher Ebene zugelassener Zusatzstoffe noch nicht abgeschlossen ist, muß die Geltungsdauer der Ermächtigung für diese Stoffe um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I:

- a) Teil E „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ werden unter Position E 490 „1,2-Propandiol“ die Angaben „Hunde“ in der Spalte „Tierart“ und „53 000“ in der Spalte „Höchstgehalt“ gestrichen.
- b) Teil G „Konservierende Stoffe“ wird nachstehende Position eingefügt:

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Alleinfuttermittels		
E 490	1,2-Propandiol		Hunde			53 000	alle Futtermittel

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 22.

c) Der Text von Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt :

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Alleinfuttermittels		
E 330	L. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe Zitronensäure		Alle Tierarten				Alle Futtermittel, unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 unter h) Alle Futtermittel
ex E 470	Natrium-, Kalium- und Calciumstearate						
E 550	Ligninsulfonate						
E 551a	Kieselsäure, gefällt und getrocknet						
E 551b	Kolloidales Siliziumdioxid						
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)						
E 552	Calcium-Silikat, synthetisch						
E 553	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch						
E 554	Steatit, chlorithaltig (natürliche Mischung im Verhältnis ca. 1 : 1)						

2. In Anhang II

a) Teil A „Antibiotika“

aa) wird wird unter Position Nr. 24 „Mocimycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum 30. November 1982 durch das Datum 30. November 1983 ersetzt.

bb) Position Nr. 25 „Nosiheptid“ erhält folgende Fassung :

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
25	Nosiheptid	$C_{11}H_{13}N_7O_{12}S_6$	Masthühner	—	1	10	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig	30. November 1983
			Schweine	6 Monate	2	20		

b) Teil B „Coccidiostatica und andere Arzneimittel“

aa) wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum 30. November 1982 durch das Datum 30. November 1983 bei nachstehenden Positionen ersetzt :

Nr. 16 Meticlorpindol + Methylbenzoquat (Mischung : 100 Teile von (a) und 8,35 Teile von (b))

Nr. 20 Amprolium-Sulfaquinoxalin-Ethopabat (Mischung : 18 Teile von (a), 10,8 Teile von (b) und 0,9 Teile von (c))

Nr. 21 Amprolium-Sulfaquinoxalin-Ethopabat-Pyrimethamin (Mischung : 20 Teile von (a), 12 Teile von (b), 1 Teil von (c) und 1 Teil von (d))

Nr. 22 Halofuginon

Nr. 24 Lasalocid-Natrium

bb) Position Nr. 6 erhält folgende Fassung :

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
6	Nicarbazin	4,4'-Dinitrocarbanilid-2-hydroxy-4,6-dimethylpyrimidin	Masthühner	—	100	125	Verabreichung mindestens 7 Tage vor der Schlachtung unzulässig	30. November 1983

cc) Bei Position Nr. 19 wird „Nifursol“ in der Spalte „Zusatzstoffe“ eingefügt und in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum 30. November 1982 durch das Datum 30. November 1983 ersetzt.

c) Teil C „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ werden die Positionen Nr. 4 „1,2-Propandiol“ und Nr. 5 „1,3-Butandiol“ gestrichen.

d) Teil D „Konservierende Stoffe“ :

aa) wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum 30. November 1982 durch das Datum 30. November 1984 bei nachstehenden Positionen ersetzt :

Nr. 3 Salzsäure

Nr. 4 Schwefelsäure

Nr. 5 Formaldehyd.

bb) Position Nr. 16 erhält folgende Fassung :

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
16	Natriumnitrit (E 250)		Hunde und Katzen	—		200	Alle Futtermittel	30. November 1983

cc) Folgende Positionen werden angefügt :

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
19	1,2-Propandiol		Katzen				Alle Futtermittel	30. November 1983
20	1,3-Butandiol		Hunde, Katzen				Alle Futtermittel	30. November 1983

e) Teil D b) „Nicht eiweißhaltige Stickstoffverbindungen“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum 30. November 1982 durch das Datum 13. Juli 1984 bei nachstehenden Positionen ersetzt :

Nr. 1 Cyanursäure

Nr. 2 Triuret.

f) Teil F „Wachstumsförderer“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum 30. November 1982 durch das Datum 30. November 1984 bei folgenden Positionen ersetzt :

Nr. 2 Carbadox

Nr. 3 Olaquinox.

g) Teil G „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ wird die Fassung von Position 1 „Kieselgur“ und Nr. 2 „Silikate, asbestfrei, ausgenommen Calcium-Silikate“ durch folgende Fassung ersetzt:

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
1	Bentonit und Montmorillonit		} Alle Tierarten				} Alle Futtermittel	} 30. November 1982
2	Vermikulit							
3	Kaolinit-Tone, asbestfrei							
3	Steatit, chlorithaltig (sonstige natürliche Mischungen, ausgenommen Mischung E 554)							

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 1 am 31. Mai 1983 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 1982

zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus der Türkei stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen T-Shirts

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(82/823/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971⁽²⁾ betreffend Schutzmaßnahmen, die im Assoziierungsvertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehen sind, hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 2770/82 vom 15. Oktober 1982⁽³⁾ Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr nach allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von T-Shirts der Tarifstelle ex 60.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 4, mit Ursprung in der Türkei eingeführt.

Solche Schutzmaßnahmen wurden sowohl wegen des starken und raschen Anstiegs der betreffenden Einfuhren als auch des Schadens genehmigt, der den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger Waren erwächst.

Aufgrund dieser Schutzmaßnahmen ist die Einfuhr nach der Gemeinschaft von aus der Türkei stammenden T-Shirts für den Zeitraum vom 16. Oktober 1982 bis 31. Dezember 1982 auf eine Höchstmenge von 1 200 000 Stück begrenzt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit des betreffenden Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde dieses Gemeinschaftskontingent auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Frankreich zugeteilte Quote beläuft sich auf 22 000 Stück.

Die weiterhin bestehenden unterschiedlichen Einfuhrbedingungen für dieses Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten können Verkehrsverlagerungen auslösen.

Um die Verkehrsverlagerungen rechtzeitig zu erkennen, die für den betreffenden Sektor wirtschaftliche Schwierigkeiten verschärfen oder nach sich ziehen können, hat die französische Regierung am 4.

November 1982 gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG bei der Kommission einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, eine vorherige innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von aus der Türkei stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen T-Shirts einzuführen.

Die Kommission prüfte, ob auf die betreffenden Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können.

Diese Prüfung ergibt, daß Verkehrsverlagerungen durch die anderen Mitgliedstaaten zu entstehen drohen die die Ziele der vorgenannten Schutzmaßnahmen gefährden, und die die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des betreffenden Produktionszweigs verschärfen oder verlängern.

Aufgrund der Anwendung einer offiziellen Schutzklausel und der außergewöhnlichen Umstände ist es geboten, Frankreich zu ermächtigen, eine vorherige innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von aus der Türkei stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen T-Shirts bis zum Ablauf der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2770/82 einzuführen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1982 die Einfuhren von aus der Türkei stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Textilerzeugnissen der Kategorie 4, die im Anhang aufgeführt sind, einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1982

Für die Kommission

Ivor RICHARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1982, S. 12.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19 ; 20 ; 22 ; 23 ; 24 ; 26 ; 41 ; 50 ; 58 ; 71 ; 79 ; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	Türkei

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1982

zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(82/824/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1617/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. November 1982 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist angebracht die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Dezember 1982 Lizenzen beantragt werden können.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. November 1982 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland :
10 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;
2. Vereinigtes Königreich :
166,4 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
45 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Dezember 1982 für folgende Mengen entbeintem Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana :	7 751,5 Tonnen,
Kenia :	142,0 Tonnen,
Madagaskar :	7 270,3 Tonnen,
Swasiland :	2 008,8 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 24. 6. 1982, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1982

zur Änderung der Entscheidung 82/351/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(82/825/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 82/112/EWG der Kommission vom 22. Januar 1982 zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland führt den Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest auf regionaler Grundlage aus.

Durch die Entscheidung 82/351/EWG ⁽³⁾ sind bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland amtlich als schweinepestfrei anerkannt worden.

Seitdem haben auch andere Gebiete die gestellten Bedingungen erfüllt; es ist notwendig, diese Gebiete

den in Artikel 1 der Entscheidung 82/351/EWG aufgeführten Teilen des Hoheitsgebiets hinzuzufügen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Liste der in Artikel 1 der Entscheidung 82/351/EWG genannten Gebiete wird durch folgende Gebiete ergänzt : „ Lüneburg, Hannover, Braunschweig, Giessen“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1982, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 24. November 1982
über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest

(82/826/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung vichseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/61/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einem begrenzten Gebiet Belgiens ist eine Epidemie klassischer Schweinepest ausgebrochen. Diese Seuche kann wegen des bedeutenden Handelsvolumens bei Vieh eine Gefahr für den Viehbestand der übrigen Mitgliedstaaten darstellen.

Es ist daher angezeigt, daß die übrigen Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen ergreifen, bis die Krankheit, die sich weit ausgebreitet hat, besiegt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten das Verbringen von solchen lebenden Schweinen auf ihr Territorium, die aus dem folgenden Teil der Provinz Antwerpen,

ausschließlich der Gemeinde Baarle Hertog in Belgien stammen : der Provinzteil ist im Westen durch die Nationalstraße 20 von der niederländischen Grenze bis zur Kreuzung der E3 mit der Nationalstraße 20 begrenzt, im Norden durch die niederländische Grenze begrenzt und im Süden durch die Autobahn E3 von der Kreuzung mit der Nationalstraße 20 an begrenzt.

Artikel 2

Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie des Rates 64/432/EWG für lebende Schweine aus Belgien muß durch den Zusatz „Die Tiere entsprechen der Entscheidung der Kommission vom 24. November 1982“ ergänzt werden.

Artikel 3

Die Kommission wird die weitere Entwicklung beobachten und diese Entscheidung den sich ändernden Bedingungen anpassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1982, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1982

über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest

(82/827/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichem Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/61/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einem begrenzten Gebiet der Niederlande ist eine Epidemie klassischer Schweinepest ausgebrochen. Diese Seuche kann wegen des bedeutenden Handelsvolumens bei Vieh eine Gefahr für den Viehbestand der übrigen Mitgliedstaaten darstellen.

Es ist daher angezeigt, daß die übrigen Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen ergreifen, bis die Krankheit, die sich weit ausgebreitet hat, besiegt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten das Verbringen von solchen lebenden Schweinen auf ihr Territorium, die aus dem wie folgt begrenzten Gebiet der Provinz Nord Brabant in den Niederlanden stammen :

- Gemeinde Bergeyk : Nationalstraße 69 von der belgischen Grenze bis nach de Maay ; von der Nationalstraße 69, übergehend in die Burgermeester Aartsstraat, die Burgermeester Magneestraat, Hof bis Eerselse-Deich ; Eerselse-Deich übergehend in Stokkelen.
- Gemeinde Eersel : Stokkelen, Hazenstraat, Provinzstraße S 18 ; Provinzstraße S 18 bis zur Provinzstraße S 17 ; Provinzstraße S 17.
- Gemeinde Hoogeloon : Provinzstraße S 17.
- Gemeinde Bladel Netesel : Provinzstraße S 17 bis zur Sniederslaan ; Sniederslaan bis nach Markt ; Markt, Europalaan übergehend in den Neterselseweg, de Muiler, de Blikker bis nach de Ley.

- Gemeinde Hooge und Lage Mierde : De Ley übergehend in den Neterselse-Deich bis nach Kemperbaan ; Kemperbaan.
- Gemeinde Hilvarenbeek : Kemperbaan übergehend in den Lage Mierdseweg und die Geldersstraat ; Vrijthof ; Paardenstraat bis zur Doelerstraat ; Doelerstraat, Tilburgseweg bis zum Goirlese-Deich ; Goirlese-Deich übergehend in den Beekse-Deich.
- Gemeinde Goirle : Beekse-Deich bis zur Kerkstraat ; Kerkstraat, Bergstraat, Poppelseweg bis zur belgischen Grenze, Belgische Grenze.
- Gemeinde Hilvarenbeek : Belgische Grenze.
- Gemeinde Hooge und Lage Mierde : Belgische Grenze.
- Gemeinde Reusel : Belgische Grenze.
- Gemeinde Bergeyk : Belgische Grenze.
- Gemeinde Luykgestel : Belgische Grenze.

Artikel 2

Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie des Rates 64/432/EWG für lebende Schweine aus den Niederlanden muß durch den Zusatz „Die Tiere entsprechen der Entscheidung der Kommission vom 24. November 1982“ ergänzt werden.

Artikel 3

Die Kommission wird die weitere Entwicklung beobachten und diese Entscheidung den sich ändernden Bedingungen anpassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1982, S. 13.

**DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
EIN STUDENTENHANDBUCH**

Ausgabe 1981

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C
ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

